

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. August 1938

Gesetz,

betreffend Änderung des Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Gemeinde

Einziger Paragraph

Der § 1 des Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Gemeinde wird wie folgt geändert:

Wer das Amt eines Gemeindediakonen, einer Gemeindegemeinderin oder hauptberuflichen Hilfskraft begehrt, hat folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich mein Amt führen werde als ein treuer Diener der evangelisch-lutherischen Kirche, deren unantastbare Grundlage das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.“

Der zu Verpflichtende hat ferner den Treueid auf den Führer zu leisten; der Treueid lautet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Landesbischof

Tügel

Ausführungsverordnung zum § 1 des Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Gemeinde in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1938

Das Amtsgelöbniß und der Treueid auf den Führer sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes abzunehmen.

Über das Gelöbniß und den Treueid ist je eine gesonderte Niederschrift anzufertigen. Beide Niederschriften sind vom Vereidigten und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und dem Landeskirchenamt einzusenden; sie sind in die Personalakte des Vereidigten aufzunehmen.

Gesetz

über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an kirchlichem Vermögen

§ 1

Die §§ 1—13 und 17 des Reichsgesetzes über das Verfahren für Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 (Reichsgesetzblatt Seite 461) sowie die Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (Seite 723) finden bei Fehlbeträgen am Vermögen der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Gemeinden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die nach § 3 des Reichserstattungs-gesetzes für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 3

Die Klage gegen einen Erstattungsbeschluß des Landeskirchenamtes muß gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Erstattungs-gesetzes bei Verlust des Klagerechtes innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

§ 4

Anordnungen gemäß § 3 Satz 3 und § 8 Abs. 2 Satz 4 des Erstattungs-gesetzes werden in den „Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Landeskirche“ bekanntgemacht.

Der Landesbischof
Tügel

Besetzung der dritten Pfarrstelle der Gemeinde Bergedorf

Nachdem der Kirchenvorstand der St. Petri- und Pauli-Kirchengemeinde zu Bergedorf in seiner Sitzung vom 16. August 1938 den Hilfsprediger Eckhard Timm im abgekürzten Wahlverfahren einstimmig zum Pastor erwählt hat, berufe ich ihn auf den 1. Oktober 1938 in die neugegründete dritte Pfarrstelle der Gemeinde Bergedorf. Die Einführung wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Sonntag, dem 4. September 1938, 17 Uhr, in der Bergedorfer Kirche vornehmen. Die Amtsbrüder werden herzlichst eingeladen.

Einführung von Pastor Dwenger in St. Katharinen

Die Einführung von Pastor Dwenger findet am Sonntag, dem 9. Oktober 1938, im Hauptgottesdienst durch Hauptpastor Dubbels in der St. Katharinenkirche statt.

Einführung von Pastor Gregor Steffen in der Versöhnungskirche, Gilbek

Die Einführung von Pastor Steffen wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Sonntag, dem 9. Oktober 1938, 10 Uhr, in der Versöhnungskirche vornehmen.

Gesangbücher für mittellose Konfirmanden

Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß zur verbilligten Anschaffung von Gesangbüchern durch minderbemittelte Konfirmanden auch in diesem Jahre ein Betrag vorgesehen ist. Die Höhe des Zuschusses soll sich nach Lage des Einzelfalles richten.

Soweit ein Zuschuß nicht schon angefordert worden ist, werden die Geistlichen gebeten, die Zahl ihrer in Betracht kommenden bedürftigen Konfirmanden spätestens bis zum 30. September 1938 dem Landeskirchenamt aufzugeben. Andernfalls wird angenommen, daß Anträge nicht gestellt werden sollen.

Verkartung der Kirchenbücher

1. Die Kirchengemeinden werden ersucht, bei einer beabsichtigten Verkartung der Kirchenbücher sich vorher mit dem Landeskirchenamt in Verbindung zu setzen, da eine Verkartung einheitlich nach dem für Hannover, Alt-Berlin und Königsberg schon praktisch bewährten Verfahren erfolgen muß. Falls ein solcher Plan besteht, wird empfohlen, damit noch etwas zu warten, da im Landeskirchenamt eine allgemeine Verkartung aller Kirchenbücher, zunächst seit der Einführung der Zivilstandsregister, erwogen wird.

2. Der Beauftragte der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen hat Richtlinien für eine Vereinbarung über die Verkartung der Kirchenbücher durch den Reichsnährstand, NS-Lehrerbund usw. herausgegeben, nach denen in vor kommenden Fällen zu verfahren ist. Diese Richtlinien können sinngemäß auch auf andere Organisationen Anwendung finden. Falls Vertreter des Reichsnährstandes, des NS-Lehrerbundes oder anderer Organisationen an Kirchengemeinden herantreten, wird um Nachricht an das Landeskirchenamt gebeten, da dieses dann gemäß den Richtlinien grundsätzliche Vereinbarungen treffen wird.

Benutzung kirchlicher Archive durch Ausländer

Die Mitteilung in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen 1937, Seite 69 ist dahin zu ergänzen, daß auch die Benutzung von Kirchenbüchern und Personenstandsquellen aller Art durch Ausländer, sofern es sich um größere bevölkerungspolitische Arbeiten handelt, nur im Einvernehmen mit dem Hamburgischen Staatsarchiv gestattet werden darf. Sofern es sich nur um vereinzelte Familienforschung handelt, kann davon abgesehen werden.

Ehrenbuch für Kinderreiche

Den Pfarrämtern und Kirchenbuchführern wird nachstehend eine Entscheidung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 22. April 1938 zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt:

„Die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen und Personenstandsurkunden zum Zwecke der Ausfertigung eines Ehrenbuchs für Kinderreiche unterliegt den allgemeinen Vorschriften. Danach kann Gebührenfreiheit nur in Anspruch genommen werden, wenn die Beteiligten unvernünftig sind. Bei der Prüfung, ob Unvernünftig vorliegt, wird jedoch großzügig zu verfahren und der besonderen wirtschaftlichen Belastung der kinderreichen Familie Rechnung zu tragen sein.“

Gemeindeaufbau mit dem Werkplan

Die Werkplanstelle im Eichenkreuzhaus zu Kassel-Wilhelmshöhe hat ein Heft herausgegeben: „Gemeindeaufbau mit dem Werkplan“. Nachdem die Ausgestaltung des Werkplans jetzt durch die Festlegung eines 4jährigen Turnus auch für die Katechismusstücke einen gewissen Abschluß gefunden hat, scheint es angebracht, unseren Mitarbeitern im Pfarramt die Einsicht in dieses Heft herzlich zu empfehlen. Die Bibellese, der Monatspruch, das Monatslied, das Lehrstück und die Jahreslosung werden in ihrer Bedeutung für den Aufbau der Gemeinde in Predigt, Bibelfstunde, Seelsorge, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Bibelfreizeiten und Männerarbeit entfaltet. Der Werkplan für 1939 schließt das Heft wirkungsvoll ab. Der Herausgeber D. Erich Stange hat unter Mitarbeit von Dr. Karl Otto Horch und anderen einen praktischen Beitrag für die Gemeindegemeinschaft geliefert, den wir dankbar in unseren Dienst einbeziehen. Das Heft ist für 0,50 RM beim Eichenkreuz-Verlag in Kassel-Wilhelmshöhe, Im Drusental 8, zu beziehen.

Kollekte am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 4. September 1938

Die Geistlichen werden an die für den 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 4. September 1938, angeordnete Kollekte erinnert, die für die Liebeswerke des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission bestimmt ist. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum Sonnabend nach der Sammlung an das Konto des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission bei der Dresdner Bank in Hamburg, Depositenkasse Adolf Hitler-Platz oder an dessen Postscheckkonto Hamburg 360 56 abzuführen. Außerdem ist das Ergebnis der Kollekte bis zum 7. September 1938 an die Kanzlei zu melden.

Veranstaltungen der Russischen Bruderhilfe, Lemgo in Lippe

Zweigverein des Landesvereins für Innere Mission, Lippe

Kirchliche Feierstunde

unter Mitwirkung des Russischen Kirchenchores. Es spricht Reisesekretär N. Bunjakansky über Christenverfolgungen in Sowjet-Rußland. Unkostenbeitrag: Liedertextbuch 0,30 RM zugunsten des Werkes der Russischen Bruderhilfe.

Veranstaltungen

7. September, 8 Uhr, Bughagen-Kirche:
Pastor Neugeschwender, Volkmannstraße 6.
8. September, 8 Uhr, Stifts-Kirche, Stiftstraße 47:
Pastor Körber.
9. September, 8 Uhr, St. Jakobikirche:
Pastor Lic. Fischer, Jakobikirchhof 23.
12. September, Gnadenkirche, St. Pauli:
Pastor Runze.
26. Oktober, 8 Uhr, Andreaskirche, Harvestehude:
Pastor Dr. Stöfl.

Geldschein gefunden

Im Kassenraum der Kirchenhauptkasse des Landeskirchenamts ist ein Geldschein gefunden worden. Der Verlierer kann den Betrag in der Kirchenhauptkasse abholen.

Harmonium zu verkaufen

Ein altes Gemeindeglied bietet Harmonium zum Verkauf an. Näheres durch Pastor Friedrich von der Heyde, Brackdamm 17.

Abgabe gebrauchter Schreibmaschinen

In der Kanzlei des Landeskirchenamts befinden sich zwei gebrauchte Schreibmaschinen, die für Gemeindegzwecke billig zur Verfügung gestellt werden sollen.

Anträge auf Überlassung sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Neue Anschriften

Pastor Friedrich von der Heyde, Hamburg 26, Brackdamm 17. Sprechstunden: täglich von 9 bis 10 Uhr, Dienstags und Freitags auch von 18 bis 19 Uhr. Fernsprecher: 26 65 68.

Pastor Wilhelm von der Fecht, Hamburg 19, Tornquiststraße 46^{III}. Fernsprecher: 44 50 00.

Der Landesbischof

Tügel

